

Allgemeine Bestimmungen für Planung, Beratung und Unterstützung

(Stand: 01. Juli 2019)

1 Zusammenarbeit der Vertragspartner, Allgemeines

- 1.1 Unify (je nachdem, mit welcher Gesellschaft Sie den Vertrag schließen: Unify Software and Solutions GmbH & Co. KG oder Unify Communications and Collaboration GmbH & Co. KG - im Folgenden: Unify) wird die vereinbarten Leistungen sorgfältig und termingerecht durchführen. Unify ist jedoch berechtigt, Subunternehmer einzusetzen.
- 1.2 Unify erbringt Leistungen auch in den Räumen des Kunden, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.
- 1.3 Diese Allgemeinen Bestimmungen für Planung, Beratung und Unterstützung gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bestimmungen abweichende Bestimmungen des Kunden erkennt Unify nicht an, es sei denn, Unify hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Bestimmungen gelten auch dann, wenn Unify in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bestimmungen abweichender Bestimmungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Jeder Vertragspartner nennt dem anderen einen verantwortlichen, sachkundigen Mitarbeiter, der zur Durchführung dieses Vertrages erforderliche Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder herbeiführen kann.
- 1.5 Unify ist berechtigt, den Kunden gegenüber Dritten als Referenz anzugeben.
- 1.6 Unify wird ihre Leistungen unter Anwendung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses üblichen Regeln der Technik erbringen, soweit nicht in der Leistungsbeschreibung die Einhaltung spezieller Regeln der Technik vereinbart ist.
- 1.7 Der Kunde wird durch Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten dazu beitragen, dass Unify die Leistungen rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchführen kann.
Insbesondere stellt er zu seinen Lasten zur Verfügung, sofern es für die Durchführung der Leistungen im Sinne dieses Vertrages erforderlich ist:
 - den uneingeschränkten, jederzeitigen Zugang zu allen seinen Grundstücken, Gebäuden, Schaltanlagen und Räumen usw.,
 - alle von Unify geforderten, relevanten Informationen, Daten und Dokumente, insbesondere vorhandene Anlagen-dokumentationen, Servicehandbücher, Bedienungs-vorschriften, Gebäudebeschreibungen und -grundrisse,
 - den Zugriff auf Hard- und Software der jeweiligen informations- und kommunikationstechnischen Einrichtungen,
 - Fernsprechverbindung des öffentlichen Telefonwählnetzes in Gerätenähe und die technisch notwendigen Übertragungseinrichtungen,
 - geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung und sonstige nachteilige Einwirkungen auf die von Unify am Einsatzort gelagerten Gegenstände.
- 1.8 Die Einholung etwa erforderlicher, z. B. behördlicher, Genehmigungen obliegt dem Kunden.
- 1.9 Kommt der Kunde den ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist Unify berechtigt, die erforderlichen Leistungen und Maßnahmen zu Lasten des Kunden selbst zu erbringen oder

durch Dritte erbringen zu lassen.

2 Änderungen des Leistungsumfanges, Verzögerungen des Arbeitsablaufes

- 2.1 Führen Änderungsanforderungen des Kunden oder andere vom Kunden zu vertretende Umstände zu einem erhöhten Aufwand, so wird Unify dies dem Kunden unverzüglich schriftlich mitteilen. Unify wird diese Leistungen nach Aufwand verrechnen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 2.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, während der Laufzeit dieses Vertrages schriftliche Änderungswünsche bezüglich der vereinbarten Leistungen einzubringen.
- 2.3 Im Falle schriftlicher Änderungswünsche des Kunden antwortet Unify schnellstmöglich, ob die Änderungen durchgeführt werden können und welche Auswirkungen dies auf die zu erbringende Leistung hat, insbesondere auf Zeitplan und Vergütung.
- 2.4 Soweit Unify Änderungswünsche einbringt, ist der Kunde verpflichtet, schnellstmöglich mitzuteilen, ob er den vorgeschlagenen Änderungen zustimmt. Unify setzt die Arbeiten auf der Grundlage des geschlossenen Vertrages bis zur Benachrichtigung durch den Kunden fort.

3 Seminare, Workshops: Terminverschiebungen, Stornierung

Die folgenden Regelungen dieser Ziffer gelten ausschließlich für Informations- bzw. Schulungsveranstaltungen, wie z. B. Seminare, Workshops und Foren.

- 3.1 Bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl oder einer Überbuchung wird Unify dem Kunden einen Alternativtermin anbieten.
Sollte der Kunde diesen Alternativtermin nicht wahrnehmen können, kann er vom Vertrag kostenfrei zurücktreten. Bereits gezahlte Veranstaltungsgebühren werden dem Kunden erstattet.
- 3.2 Bei Stornierung des Vertrages bis 10 Arbeitstage vor Veranstaltungsbeginn berechnet Unify eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50,- zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Danach bzw. bei Nichterscheinen berechnet Unify die gesamte Veranstaltungsgebühr. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, jederzeit vor Seminarbeginn einen Ersatzteilnehmer zu benennen.

4 Personalleistungen

- 4.1 Die vereinbarten Leistungen erbringt Unify innerhalb ihrer üblichen Arbeitszeit für den Kunden. Diese ist montags bis freitags, jeweils von 8.00 bis 16.00, ausgenommen Feiertage.
- 4.2 Die Unify-Mitarbeiter treten in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden, auch soweit sie in dessen Räumen tätig werden. Das fachliche Weisungsrecht über das entsandte Personal wird durch Unify bzw. ihre Subunternehmer wahrgenommen.
- 4.3 Der Kunde wird Wünsche wegen der zu erbringenden Leistungen ausschließlich dem von Unify gemäß Ziff. 1.4 benannten verantwortlichen Mitarbeiter übermitteln.
- 4.4 Für das entsandte Personal behält sich Unify die Dispositionsfreiheit vor. Insbesondere betrifft dies die Auswahl der eingesetzten Arbeitnehmer, die Anordnung von Arbeitszeit und Mehrarbeit, die Festlegung von Urlaub, die Durchführung der Anwesenheitskontrolle und die Überwachung der

Arbeitsabläufe.

- 4.5 Falls im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag aufgrund zwingender gesetzlicher Regelung ein arbeitsrechtliches Verhältnis zwischen Unify und Kundenpersonal entstehen sollte, trägt der Kunde sämtliche Unify hierdurch entstehenden Mehrkosten, es sei denn, die Übernahme des Personals ist ausdrücklich vereinbart worden.

5 Arbeitsergebnisse, Abnahme, Nutzungsrechte

- 5.1 Mit Aushändigung der Arbeitsergebnisse, z. B. in Form einer Abschlussdokumentation, an den Kunden gelten die Arbeiten als beendet und die Leistung als ordnungsgemäß erbracht.
- 5.2 Sofern für die Leistung eine Abnahme bzw. für Einzelleistungen Teilabnahmen vereinbart sind, stehen dem Kunden die jeweiligen Arbeitsergebnisse während einer Dauer von einer Kalenderwoche ab Übergabe zur Abnahme zur Verfügung. Die Leistungen gelten als abgenommen, wenn
- der Kunde die Übereinstimmung mit den vertraglichen Vereinbarungen bzw. die Fehlerfreiheit bestätigt, oder
 - der Kunde während der Abnahmeperiode nicht schriftlich wesentliche bzw. grobe Mängel rügt, oder
 - der Kunde die Arbeitsergebnisse nach Ablauf der Abnahmeperiode nutzt.
- 5.3 Alle im Rahmen dieses Vertrages erstellten Arbeitsergebnisse sind urheberrechtlich geschützt. Unify räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht ein, die Arbeitsergebnisse für die vertraglich bestimmten Zwecke zu nutzen. Der Kunde wird nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Unify die Arbeitsergebnisse und Unterlagen vervielfältigen und weitergeben.
- 5.4 Unify wird Unterlagen und Gegenstände jedweder Art, die Arbeitsergebnisse darstellen, bis zur Übergabe für den Kunden verwahren.
- 5.5 Protokolle, Dokumentationen und ähnliche Unterlagen, die im Rahmen dieses Vertrages dem Kunden überlassen wurden, bleiben Eigentum von Unify bzw. deren Subunternehmer und sind auf Wunsch innerhalb angemessener Frist nach Beendigung des Vertrages zurückzugeben.

6 Fristen für Leistungen; Verzug

- 6.1 Die Einhaltung von Fristen für Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn Unify die Verzögerung zu vertreten hat.
- 6.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 6.3 Kommt Unify in Verzug, kann der Kunde - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Kaufpreises für den Teil der Leistungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich genutzt werden konnte.
- 6.4 Sowohl Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 6.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Leistung auch nach Ablauf einer Unify etwa gesetzten Nachfrist zur

Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung durch Unify zu vertreten ist.

- 6.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 6.6 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von Unify innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung Schadenersatz statt der Leistung verlangt oder weiter auf der Leistung besteht und/oder welche der ihm zustehenden Ansprüche und Rechte er geltend macht.

7 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- 7.1 Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen zu leisten, nachdem die entsprechende Leistung erbracht und die Rechnung dem Kunden zugegangen ist. Unify behält sich vor, Zwischenabrechnungen durchzuführen.
- 7.2 Sofern keine Pauschalpreise vereinbart sind, berechnet Unify ihre Leistungen nach Aufwand an Arbeitszeit, Reise- und Wartezeit zu ihren jeweils gültigen Listenpreisen. Bei Berechnung nach Stunden- oder Monatsverrechnungssätzen werden begonnene Einsatzstunden oder Monate zum anteiligen Verrechnungssatz berechnet. Für Leistungen, die außerhalb der bei Unify üblichen Arbeitszeit zu erbringen sind gelten besondere Sätze. Der Kunde erstattet Nebenkosten, z. B. für Telefon, Kosten für notwendige Reisen und etwa notwendige auswärtige Übernachtungen..
- 7.3 Sofern die jeweiligen Listenpreise nicht bekannt sind, können sie jederzeit vor Vertragsabschluss bei Unify angefordert werden. Auf Wunsch des Kunden übersendet Unify dem Kunden die jeweils gültigen Preislisten.
- 7.4 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von fälligen Zahlungen nur berechtigt, wenn Unify ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8 Kündigung

- 8.1 Jeder Vertragspartner hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Vor einer solchen Kündigung werden die Vertragspartner einander jedoch, soweit ihnen dies zugemutet werden kann, angemessen Gelegenheit geben, den Kündigungsgrund zu beseitigen.
- 8.2 Wird der Vertrag aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund gekündigt oder kündigt der Kunde aus einem von keinem der Vertragspartner zu vertretenden Grund, so erhält Unify die vereinbarte Vergütung. Unify muss sich jedoch das anrechnen lassen, was sie infolge der Beendigung des Vertrages an Aufwendungen erspart. Das gleiche gilt, wenn die Leistung infolge eines von Unify nicht zu vertretenden Grundes unmöglich geworden ist.
- 8.3 Ist die Kündigung von Unify zu vertreten, hat Unify nur Anspruch auf die Vergütung für von ihr bis zur Beendigung des Vertrages erbrachten Leistungen, wenn diese Leistungen vom Kunden genutzt werden.

9 Geheimhaltung, Datenschutz

Unify und der Kunde werden alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt und die ihnen als vertraulich bezeichnet werden, gegenüber Dritten vertraulich behandeln, es sei

denn, sie sind bereits auf andere Weise allgemein bekannt geworden. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen. Unify und der Kunde werden ihren von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auferlegen.

- 9.1 Unify ist berechtigt, Informationen an Unterauftragnehmer, soweit diese zu einer dieser Bestimmung gleichwertigen Geheimhaltung verpflichtet sind, weiterzugeben.
- 9.2 Unify ist berechtigt, bezogen auf die jeweils zu erbringende Leistung, auf die beim Kunden verfügbaren Datenbestände, darunter auch personenbezogene Daten zuzugreifen und diese zu verarbeiten.
- 9.3 Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, erbringt Unify diese Leistungen durch auf das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz und das Fernmeldegeheimnis gemäß § 88 Telekommunikationsgesetz verpflichtete Mitarbeiter. Bei der Zusammenarbeit mit Unterauftragnehmern wird Unify diese entsprechend den datenschutzrechtlichen Regelungen dieses Vertrages verpflichten.
- 9.4 Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, wird Unify Weisungen des Kunden beachten und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der Daten gegen Missbrauch treffen. Diese Pflichten bleiben auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen.
- 9.5 Die Haftung von Unify für Datenschutzverletzungen ist ausgeschlossen, soweit Unify nach einer Weisung des Kunden gehandelt hat.
- 9.6 Unify wird die erlangten Daten ausschließlich für die Zwecke der Leistungserbringung verarbeiten und soweit für diese Zwecke nicht mehr benötigt, auf Unify-Systemen löschen.
- 9.7 Unify ist berechtigt, personenbezogene Daten an Unterauftragnehmer weiterzugeben, sofern die Weitergabe zur Durchführung der Leistung erforderlich ist. Bei der Übermittlung an Unterauftragnehmer außerhalb der EU/EWR wird Unify darauf achten, dass ein gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union ausreichendes Datenschutzniveau vorhanden ist.
- 9.8 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z. B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen bzw. Beachtung von Mitbestimmungsrechten) vorliegen, damit Unify die vereinbarten Leistungen auch insoweit rechtsverletzungsfrei erbringen kann.

10 Schlechtleistung

- 10.1 Unify verpflichtet sich, für die Dauer der in Ziffer 13.1 angegebenen Frist fehlerhafte Leistungen neu zu erbringen.
- 10.2 Zunächst ist Unify Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 10.3 Bei Rügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den fehlerhaften Leistungen stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Rüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Rüge zu Unrecht, ist Unify berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

11 Haftung von Unify

- 11.1 Unify haftet für eine von ihr zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihr verschuldeten Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zum

jeweiligen Auftragswert, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von EUR 100.000,- je Schadenereignis. Die Ersatzpflicht umfasst nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.

- 11.2 Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 11.3 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der grob fahrlässigen Pflichtverletzung, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder eine grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.
- 11.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

- 12.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist Unify verpflichtet, die Leistungen lediglich im Land des Leistungsorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Unify erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet Unify gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziffer 13.1 bestimmten Frist wie folgt:
 - 12.1.1 Unify wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies Unify nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - 12.1.2 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Unify bestehen nur, soweit der Kunde Unify über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Unify alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Leistungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 12.2 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 12.3 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von Unify nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistungen vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von Unify gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 12.4 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 12 geregelten Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen Unify und ihre Erfüllungsgehilfen wegen eines

Mangels sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen des Vorsatzes oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13 Verjährung

- 13.1 Ansprüche des Kunden aus diesem Vertrag verjähren nach 12 Monaten ab Leistungserbringung.
- 13.2 Dies gilt nicht bei Vorsatz, grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 13.3 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Schutzrechtsverletzungen oder sonstigen Rechtsmängeln sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 13 geregelten Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen Schutzrechtsverletzungen oder Rechtsmängeln sind ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

14 Rechtlich unwirksame Bestimmungen

- 14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, die die betreffende Bestimmung durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige, wirksame Bestimmung ersetzt.

15 Ausfuhrgenehmigungen, Exportkontrolle

- 15.1 Die Vertragserfüllung seitens Unify steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 15.2 Der Kunde hat bei Weitergabe der von Unify gelieferten Leistungen (Hardware und/ oder Software und/ oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von Unify erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe solcher Waren, Werk- und Dienstleistungen an Dritte die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der USA und die nationalen Exportbestimmungen zu beachten. Der Kunde wird vor Weitergabe der von Unify gelieferten Waren bzw. der von Unify erbrachten Werk- und Dienstleistungen an Dritte insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass
- er nicht durch eine solche Weitergabe an Dritte, durch die Vermittlung von Verträgen über solche Waren, Werk- und Dienstleistungen oder durch das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit solchen Waren, Werk- und Dienstleistungen gegen ein

Embargo der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und/ oder der Vereinten Nationen - auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Inlandsgeschäfte und etwaiger Umgehungsverbote - verstößt;

- solche Waren, Werk- und Dienstleistungen nicht für eine verbotene bzw. genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, es sei denn, etwaige erforderliche Genehmigungen liegen vor;
 - die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden.
- 15.3 Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch Unify erforderlich, wird der Kunde Unify nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der von Unify gelieferten Waren bzw. der von Unify erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.
- 15.4 Der Kunde stellt Unify von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Unify wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller Unify in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen
- ### **16 Nebenabreden, Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten, Geltendes Recht, Gerichtsstand**
- 16.1 Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 16.2 Unify kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Kunde innerhalb 4 Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird Unify in der Mitteilung hinweisen.
- 16.3 Es gilt materielles deutsches Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Normen und unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 16.4 Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB ist, München.